

daran hindern, als sogenannter Gaststaat in ihren nationalen Rechtsvorschriften (allgemeinverbindlicher Tarifvertrag) Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten zu verpflichten, den in sein Hoheitsgebiet entsandten Arbeitnehmern Wegezeitentschädigung und Tagesgeld zu zahlen, wenn man berücksichtigt, dass nach den in Bezug genommenen nationalen Rechtsvorschriften der entsandte Arbeitnehmer während der gesamten Dauer der Entsendung als im Rahmen einer Dienstreise tätig angesehen wird, so dass er Anspruch auf Entschädigung der Wegezeit und Tagesgelder hat?

- 6.2 Sind die Art. 56 und 57 AEUV und/oder Art. 3 der Richtlinie 96/71/EG dahin auszulegen, dass sie es dem nationalen Gericht verwehren, eine etwaige von einem Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat in seinem Heimatstaat geschaffene und angewandte Lohngruppeneinteilung die Anerkennung zu versagen?
- 6.3 Sind die Art. 56 und 57 AEUV und/oder Art. 3 der Richtlinie 96/71/EG dahin auszulegen, dass sie es einem Arbeitgeber aus einem anderen Mitgliedstaat erlauben, wirksam und für das Gericht des Beschäftigungsstaats verbindlich die Einordnung der Arbeitnehmer in Lohngruppen festzulegen, wenn in einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag des Beschäftigungsstaats eine vom Ergebnis her andere Einordnung in Lohngruppen vorgesehen ist, oder kann der Gastmitgliedstaat, in den die Arbeitnehmer des aus dem anderen Mitgliedstaat stammenden Dienstleistungserbringers entsandt worden sind, dem Dienstleistungserbringer vorschreiben, welche Bestimmungen er bei der Einordnung der Arbeitnehmer in die Lohngruppen zu beachten hat?
- 6.4 Sind bei der Auslegung von Art. 3 der Richtlinie 96/71/EG im Licht der Art. 56 und 57 AEUV die Unterbringung, deren Kosten der Arbeitgeber aufgrund des in Frage 6 erwähnten Tarifvertrags tragen muss, und die Essensgutscheine, die der aus einem anderen Mitgliedstaat stammende Dienstleistungserbringer nach dem Arbeitsvertrag gewährt, als Entschädigung für durch die Entsendung entstandenen Kosten anzusehen oder fallen sie unter den Begriff der Mindestlohnsätze im Sinne von Art. 3 Abs. 1?
- 6.5 Ist Art. 3 der Richtlinie 96/71/EG in Verbindung mit den Art. 56 und 57 AEUV dahin auszulegen, dass ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag des Beschäftigungsstaats bei der Auslegung der Frage nach der Akkordentlohnung, der Wegezeitentschädigung und den Tagesgeldern als durch Erfordernisse der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt angesehen werden muss?

Klage, eingereicht am 17. Juli 2013 — Europäische Kommission/Rumänien

(Rechtssache C-405/13)

(2013/C 260/68)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, O. Beynet, L. Nicolae)

Beklagter: Rumänien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass Rumänien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsbestimmungen erlassen hat, die erforderlich sind, um die Art. 2 Nr. 1, Art. 3 Abs. 5 Buchst. b, Art. 3 Abs. 7 und 8, Art. 3 Abs. 9 Buchst. c, Art. 5, Art. 7 Abs. 4, Art. 9 Abs. 1 bis 7, Art. 10 Abs. 2 und 5, Art. 11 Abs. 8, Art. 13 Abs. 4, Art. 13 Abs. 5 Buchst. b, Art. 16 Abs. 1 und 2, Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 2 Buchst. c, Art. 31 Abs. 3, Art. 34 Abs. 2, Art. 37 Abs. 1 Buchst. k, p und q, Art. 37 Abs. 3 Buchst. b und d, Art. 37 Abs. 10 bis 12, Art. 38 Abs. 1, Art. 39 Abs. 1, 4 und 8 sowie Anhang I Nr. 1 dieser Richtlinie umzusetzen, oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- gegen Rumänien gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung, die zur Umsetzung der Richtlinie 2009/73/EG erforderlichen Maßnahmen mitzuteilen, ein Zwangsgeld in Höhe von 30 228,48 Euro für jeden Tag der Verspätung ab Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;

— Rumänien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 3. März 2011 abgelaufen.

⁽¹⁾ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18, S. 1).

⁽¹⁾ ABl. L 211, S. 55.